

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

Im zweiten Newsletter des Jahres 2014 beschäftigen wir uns mit der interessanten Frage, wie mit Testamenten unserer Betreuten umzugehen ist

In engem Zusammenhang zum Thema „Tod unserer Betreuten“ steht der Umgang mit möglichen Testamenten unserer Betreuten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein nun Verstorbener zu seinen Lebzeiten einen gewichtigen Grund hatte, eine gesetzliche Erbfolge anders regeln zu wollen bzw. persönliche Informationen erst nach seinem Tod weiter zu geben. Diesem möchte er Rechnung tragen und hat gleich mehrerer Paragraphen im BGB hierzu festgeschrieben. Wir gehen hier in diesem Rahmen nur auf Grundsätzliches aber auch durchaus Interessantes ein.

Vertraut uns unser Betreuer an, dass er ein Testament verfasste, ist das eine für das Nachlassgericht sehr wichtige Information. Wir sind deshalb nach dem Versterben unseres Betreuten gesetzlich verpflichtet, das Nachlassgericht über die Existenz eines Testamentes zu informieren.

Um sicher zu stellen, dass ein selbst verfasstes Testament gefunden wird, gibt es mehrere Möglichkeiten, die wir mit unserem Betreuten besprechen könnten. Eine Variante wäre, sich die Stelle zeigen zu lassen, an der das Testament zu Hause verwahrt wird. Eine andere, das Testament einer vertrauenswürdigen Person auszuhändigen. Die sicherste Variante ist es wohl, ein Testament auf dem Nachlassgericht selbst zu hinterlegen. Für diese Hinterlegung werden einmalige Verwaltungsgebühren (derzeit ca. 95,00 €) erhoben, dafür jedoch die Garantie geboten, dass das Testament Beachtung findet.

Je nach dem, was der Testamentgeber per Testament regeln möchte, empfiehlt es sich, die Geschäftsfähigkeit des Testamentgebers ebenfalls zu dokumentieren. Dass kann der Hausarzt bestätigen oder ein Notar, der eigens für eine Testamenterstellung aufgesucht wird. Notariell erstellte Testamente werden zudem per Gesetz im Original auf dem Nachlassgericht hinterlegt. Dies wird automatisch gleich durch den Notar veranlasst.

Liegt unser Betreuer im Sterben, gibt es die Möglichkeit eines mündlichen Nottestamentes. Hierzu sind drei Zeugen notwendig, die das Gehörte niederschreiben und bezeugen. Ein Nottestament verliert nach drei Monaten seine Gültigkeit, wenn der Testamentgeber sich wieder erholt und nun in der Lage ist, sein Testament selbst noch einmal nieder zu schreiben oder vor einem Notar zu wiederholen.

Zum Abschluss noch eine kleine Information für Geschichtsinteressierte: Testamente, die zwischen 1890 und 2012 zum Nachlassgericht gelangten, egal ob zur Verwahrung oder zur Testamentseröffnung, werden laut Frau Dietzel vom Nachlassgericht Wiesbaden „bis in alle Ewigkeit“ aufbewahrt. Hingegen werden Testamente, die ab dem Jahr 2012 das Nachlassgericht erreichen, „nur“ 100 Jahre lang aufbewahrt.

Wiesbaden 01.08.2014 Simone Rittgen
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)